

# ***Jury-Reglement Konzertmusik***

*Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom*

**05. März 2005**

*in*

**Vechigen (Worblental)**

SBKMV-ASM CB 51.003.01-d

# Jury-Reglement Konzertmusik

## 01. Zusammensetzung der Jury

- 1.1 Eine Jury setzt sich aus drei Experten (im Ausnahmefall nur zwei) zusammen. Jeder Jury gehört ein vom örtlichen OK bestimmter Sekretär an.
- 1.2 Jede Jury bestellt aus den eigenen Reihen einen Obmann für die Verantwortlichkeit eines reibungslosen, reglementgerechten Ablaufs der Juriehrung (Art. 5.8. + 5.9. des Festreglements).

## 02. Beurteilung der Vorträge

- 2.1. Das Selbstwahlstück wird nach folgenden Kriterien beurteilt (Art. 6.1. des Festreglements):
  - Stimmung und Intonation
  - Rhythmus und Metrum
  - Dynamik und Klangausgleich
  - Tonkultur, Technik und Artikulation
  - Musikalischer Ausdruck
  - Interpretation
- 2.2. Die Experten erteilen Noten von 10 bis 5. Es dürfen auch halbe Noten gegeben werden.  

10 = <b>Ausgezeichnet</b>	Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse.
9 = <b>Sehr gut</b>	Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen.
8 = <b>Gut</b>	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
7 = <b>Ziemlich gut</b>	Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermaßen den Anforderungen.
6 = <b>Genügend</b>	Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp; sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
5 = <b>Ungenügend</b>	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Grundkenntnisse und -fertigkeiten sind derart lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- 2.3. Jeder Experte setzt nach einem kurzen Vergleich für jedes Kriterium eine Note. Die Summe beträgt demnach (bei drei Experten) pro Kriterium höchstens 30 Punkte. Das Total der Noten über alle Kategorien kann also für das Selbstwahlstück maximal 180 Punkte betragen.
- 2.4. Unmittelbar nach der Notengebung werden die Punktzahlen der einzelnen Faktoren und die erreichte Gesamtpunktzahl im Saal bekannt gegeben (Art. 6.5. des Festreglements).
- 2.5. Die Bewertungsblätter sind unmittelbar in dreifacher Ausführung zu erstellen. Ein Exemplar bleibt beim Rechnungsbüro, ein Exemplar wird vom Verein abgeholt und ein Exemplar kommt zur MK. Die Notengebung kann auch elektronisch erfolgen.
- 2.6. Die vorbereiteten Bewertungsblätter werden den Experten vor jedem Vortrag durch den Sekretär der Jury ausgehändigt.

## 03. Berichterstattung

- 3.1. Mit der Wahl erklärt sich jeder Experte bereit, stichwortartige Bemerkungen zu den vorgegebenen Kriterien zu notieren. Dies ist auch in seiner Sprache möglich.

- 3.2. Das Bewertungsblatt sollte in etwa wie folgt ausgefüllt sein:
- a) Note für jedes Kriterium und die erreichte Punktzahl
  - b) Text über Einleitung, Eignung der Komposition für diesen Verein  
Bedeutung der Noten  
Aussergewöhnliche Leistungen mit Noten 29 und 30 pro Kriterium sollen als solche erwähnt werden.  
Schlussbemerkungen, zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangegangenen Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrages würdigen soll; dazu gehören auch Hinweise grundlegender Art, wie die Leistung verbessert werden kann.
- 3.3. Alle Berichte werden in alphabetischer Reihenfolge zusammen mit den Marschmusikberichten in einem Heft „Expertenbericht“ veröffentlicht (Art. 7.1. des Festreglements).
- 3.4. Die Experten haben keine nachträglichen Berichte zu erstellen.

#### **04. Allgemeine Pflichten der Jury**

- 4.1. Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente genau zu studieren.
- 4.2. Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Übungen der konkurrierenden Vereine teilnehmen noch diese in irgendeiner Form beraten (Art. 5.5. des Festreglements). Expertentätigkeiten an Musiktagen und Kantonalen Musikfesten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 4.3. Die Experten verpflichten sich, an der vor Beginn des Festes stattfindenden Jurysitzung teilzunehmen. An dieser Sitzung werden alle Modalitäten der Beurteilung diskutiert und die Beurteilungsmassstäbe besprochen (Art. 5.12. des Festreglements).
- 4.4. Die Experten können die Partituren der ihnen unbekannteren Werke vor dem Fest beim Musikkomitee des Festortes zum Studium anfordern.
- 4.5. Dieses Reglement entspricht den Richtlinien des SBV.

Die in diesem Reglement benutzte männliche Form kann jeweils durch die weibliche ersetzt werden. Originaltext ist die deutsche Sprache.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 05. März 2005 in Ve-chigen (Worblental).

#### **Schweizer Blaukreuzmusikverband**

Der Präsident  
der Musikkommission:

Der Sekretär:

Willi Hörler

Martin Bärtschi